Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn

Piratenpartei Landesverband Bayern z.H. Herrn Josef Reichardt Team Wahlkampfkoordination BTW21 Schopenhauer Str. 71 80807 Münchnen



1. Bürgermeister: Helmut Zech

Ihr Schr.v./Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bg/s.

Sachbearbeiter Frau Berglmeir

Kontakt Tel.:

08134/25798-13

Datum

27.01.2020

(Zi.Nr. 11)

Fax: 08134/25798-44

Email: gabriele.berglmeir@pfaffenhofen-glonn.de

Befristete Aufstellung von Plakatträgern anlässlich der "Bundestagswahl" am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stimmt der befristeten Aufstellung von Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2021 in der Zeit vom 15.08.2021 bis 26.09.2021 an öffentlichen Gemeindestraßen im Ortsbereich zu. Die Werbeträger sind bis spätestens 03.10.2021 ordnungsgemäß und unaufgefordert zu entfernen.

Der Verkehr darf durch die Aufstellung der Wahlwerbung nicht beeinträchtigt werden. Die anl. Hinweise bitten wir zu beachten. Für sämtliche Schäden, die verursacht werden, sind Sie haftbar!

Nach § 4 Abs. 5 Buchst. e der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird Gebührenfreiheit gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

eglue"

Dienstgehäude/Postanschrift

85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

<u>Parteiverkehr</u>

zusätzlich Di. und nach Vereinbarung

08:00 - 12:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr Bankverbindungen Sparkasse Dachau

Konto 40 42 14 22 BLZ 700 515 40

IBAN DE57 7005 1540 0040 4214 22 BIC BYLADEM1DAH

Raiba Pfaffenhofen a.d. Glonn Konto 10 642 BLZ 701 691 86 IBAN DE60 7016 9186 0000 0106 42 BIC GENODEF1ODZ

Bürger helfen Bürgern...

Gutes anstiften

08134/25798 -0

08134/25798 - 44

E-Mail-Adresse info@pfaffenhofen-glonn.de

Gläubiger-Identifikationsnummer DE18ZZZ00000053771

Egenburg

Hauptstr. 14

Steuernummer 115/114/20778

http://www.pfaffenhofen-glonn.de

Werbung mit Plakaten aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden, Bürgerbegehren und -entscheiden

An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen.

Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Nr. 13, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) finden keine Anwendung, da es sich nicht um Anlagen der Wirtschaftswerbung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) handelt.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. Ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

Der enge zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.